Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5261

25. 05. 76

Sachgebiet 800

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Zielsetzung

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in seiner Grundstruktur bewährt und als eine tragfähige Grundlage zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung erwiesen. Es erscheint jedoch notwendig, das Gesetz in einigen Teilbereichen an die zwischenzeitliche Entwicklung anzupassen. Insbesondere müssen die Voraussetzungen für ein wirksames Abstimmungsverfahren zwischen Ausbildungsordnungen des Bundes und den entsprechenden schulischen Rahmenlehrplänen geschaffen werden. Schließlich haben sich beim Vollzug des Gesetzes in einer Reihe von Einzelvorschriften Mängel gezeigt, die beseitigt werden müssen.

In den nächsten Jahren ist eine steigende Zahl von Schulabgängern zu erwarten, die eine Berufsausbildung anstreben. Neben einer Reihe anderer gezielter Maßnahmen erscheint es notwendig, durch steuerliche Anreize die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten wirksam zu fördern. Mit Hilfe einer steuerlichen Finanzierungshilfe in Form einer gewinnmindernden Rücklage wird den Ausbildungsbetrieben die Aufbringung der mit einem Ausbildungsverhältnis verbundenen Kosten erleichtert und gleichzeitig die Kapitalstruktur dieser Betriebe verbessert.

B. Lösung

I. Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 ist mit folgender Zielsetzung zu ändern:

- Im Gesetz müssen klare Aussagen zur künftigen Grundstruktur der beruflichen Bildung getroffen werden, wobei die zwischen Bund und Ländern erzielten Übereinkünfte im Bildungsgesamtplan und im Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung zu berücksichtigen sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Das Gesetz muß die Voraussetzungen für eine wirksame Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen des Bundes und den entsprechenden schulischen Rahmenlehrplänen der Länder schaffen. Die Abstimmung selbst kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur außerhalb des Berufsbildungsgesetzes durch ein Abkommen zwischen Bund und Ländern geregelt werden.

— Bei der Überwachung der Durchführung der beruflichen Bildung ist eine stärkere Verantwortung des Staates sicherzustellen, ohne daß die Zuständigkeit der Kammern für diese Aufgabe beeinträchtigt wird.

— Im Prüfungswesen sollen die Möglichkeiten für ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Kammern und Berufsschulen erweitert werden.

— Die Vorschriften über Einzelbereiche der beruflichen Bildung, insbesondere der beruflichen Fortbildung, müssen im Interesse einer besseren Entfaltung dieser Bereiche konkretisiert werden.

— Das statistische Instrumentarium ist zu verbessern.

— Bei den Ausschüssen auf Landes- und Kammerebene ist eine gleichberechtigte Mitwirkung der an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen sicherzustellen, wobei die bewährte Selbstverwaltung in ihrem Kernbereich nicht beeinträchtigt werden darf.

— Einzelvorschriften des Gesetzes, bei denen sich nach den bisherigen Erfahrungen Mängel gezeigt haben, sind zu ändern.

II. Zur Förderung der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in den Betrieben wird eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vorgesehen:

— Für jeden bestehenden Ausbildungsplatz wird eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 2 000 DM zugelassen.

— Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz gegenüber dem Stand 31. Dezember 1975 soll sich die Rücklage auf 6 000 DM erhöhen.

Maßgebend für die Bildung der Rücklage ist die Zahl der Auszubildenden jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahres. Wächst die Zahl der Ausbildungsverhältnisse in einem Betrieb, erhöht sich die Rücklage; werden Ausbildungsplätze nicht mehr besetzt, ist die Rücklage entsprechend anteilig aufzulösen. Zur Feststellung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse werden die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eingeschaltet.

C. Alternativen (zu B. II.)

1. In der Bundesratssitzung vom 14. Mai 1976 wurde alternativ vorgeschlagen:

— Für die am 31. Dezember 1975 bestehenden Ausbildungsverhältnisse wird eine steuerfreie Rücklage in Höhe von je 2 000 DM zugelassen; um die haushaltsmäßigen Belastungen zu strecken, wird die Bildung der Rücklage auf drei Jahre verteilt. Sinkt die Zahl der Ausbildungsverhältnisse unter diesen Grundbestand, so ist die Rücklage insoweit erfolgswirksam aufzulösen.

— Für die Begründung und Wiederbesetzung von Ausbildungsverhältnissen, die über den jetzigen Bestand hinausgehen, wird nach dem Vorbild der Investitionszulage eine steuerpflichtige Ausbildungszulage in Höhe von je 6 000 DM gezahlt.

2. Der Bundeswirtschaftsminister hat als Möglichkeit aufgewiesen:

— Ausbildende erhalten im Einstellungsjahr für jeden Lehrling, den sie über den Durchschnitt der letzten drei Jahre (oder fünf Jahre) zusätzlich einstellen, eine Zulage von durchschnittlich ca. 5 000 DM. Der Förderbetrag sollte sich an den Nettokosten je Ausbildungsberuf orientieren und nach drei bis vier Kostenklassen differenziert werden.

— Ausbildende erhalten eine einmalige Zulage von ca. 1 000 DM für neue Ausbildungsverhältnisse auf bestehenden Plätzen.

— Die Zulagen werden nach dem Vorbild des Investitionszulagengesetzes auf Antrag vom Finanzamt ausgezahlt; damit werden auch die Länder an den Kosten nach dem Schlüssel der Einkommen- und Körperschaftsteuerverteilung beteiligt.

D. Kosten

I. Durch die Einführung der Berufsbildungsstatistik entstehen bei Bund, Ländern und zuständigen Stellen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 6 Millionen DM pro Jahr.

II. Die Bildung der in B. II. genannten Rücklage verursacht für das Jahr des Inkrafttretens (1976) Steuermindereinnahmen von etwa 1,3 Mrd. DM. Bei der mit der Steuervergünstigung angestrebten Schaffung weiterer Ausbildungsplätze werden sich die Steuermindereinnahmen für die Jahre 1977 bis 1980 insgesamt um weitere 750 Millionen DM erhöhen. Dabei sind bereits die mit einer Auflösung der Rücklage verbundenen Mehreinnahmen berücksichtigt.

Die Steuermindereinnahmen verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bzw. Gewerbesteuer-Umlage.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Berufsausbildung soll zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen und hat die dafür notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und der technischen Entwicklung anzupassen (Anpassungsfortbildung) oder beruflich aufzusteigen (Aufstiegsfortbildung)."

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma gestrichen. Nach dem Wort „Dienstverhältnis" werden folgende Worte angefügt:

   „oder für ein Berufsausbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird,".

3. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Berufsausbildungsvertrag bedarf der schriftlichen Form und muß vor Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen werden."

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Bei wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

5. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausbildender, der Ausbildungsmaßnahmen in einer Überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchführen läßt, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle von der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise befreit werden."

6. In § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Wird die Berufsausbildung während der Probezeit überwiegend außerhalb der Ausbildungsstätte des Ausbildenden durchgeführt, kann die zuständige Stelle auf Antrag die Vereinbarung einer weiteren Probezeit von höchstens drei Monaten zulassen."

7. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „mit Bestehen der Abschlußprüfung" ersetzt durch die Worte „mit dem Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses".

8. In § 17 werden nach dem Wort „Berufsausbildungsverhältnis" die Worte „in Kenntnis des Ergebnisses der Abschlußprüfung" eingefügt.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

   „§ 23

   Überwachung

   (1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, daß die Berufsausbildung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt wird, insbesondere, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

   (2) Die Überwachungsmaßnahmen sind in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die Überwachung näher geregelt wird.

   (3) Werden die Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Ausbildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wird ein Antrag auf Untersagung nach § 24 gestellt, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Zuge des Verfahrens in der betroffenen Ausbildungsstätte eine gesonderte Überprüfung durchführen.

(5) Die Ausbildenden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Ausbildenden innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgegmäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

10. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Wirksamwerden der Untersagung kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, die Ausbildung ordnungsgemäß abzuschließen, erfordert."

11. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Gliederung der Berufsausbildung, Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen"

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Gliederung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in eine breit angelegte Grundbildung und eine darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung.

(2) Die Grundbildung soll Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermitteln sowie Verhaltensweisen einüben, die mehreren Ausbildungsberufen gemeinsam sind. Sie soll sich an Berufsfeldern orientieren und in der Regel ein Jahr dauern.

(3) Die auf der Grundbildung aufbauende Fachbildung soll zur Befähigung für qualifizierte berufliche Tätigkeiten fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln sowie den Erwerb beruflicher Erfahrungen ermöglichen. Sie dauert in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.

(4) An eine Fachbildung von einjähriger Dauer, die mit einer Prüfung abschließt, kann eine weitere aufbauende Fachbildung anschließen (Stufenausbildung). Sie dauert in der Regel ein Jahr.

(5) Sofern eine Gliederung in Grund- und Fachbildung nicht möglich ist, dauert die Berufsausbildung als geschlossener Ausbildungsgang in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre. Absatz 4 gilt entsprechend."

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Ausbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine geordnete, einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. die Gliederung der Berufsausbildung,
3. die Dauer der Berufsausbildung,
4. die Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsberufsbild),
5. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
6. die Prüfungsanforderungen.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan soll so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung den betrieblichen Möglichkeiten angepaßt werden kann.

(4) Die Ausbildungsordnung soll Hinweise auf abgestimmte Rahmenlehrpläne der Berufsschule enthalten.

(5) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben und das Ausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), so gelten für die Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften."

14. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen, Prüfungsformen und Ausbildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können."

15. In § 32 Abs. 2 wird „§ 23 Abs. 2" ersetzt durch „§ 23 Abs. 3".

16. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Durchführung der Abschlußprüfung

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff des fachpraktischen und fachtheoretischen Bereichs vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen werden, soweit möglich, in die Abschlußprüfung einbezogen. Die Einbeziehung wird durch Vereinbarung der zuständigen Stelle mit der nach Landesrecht zuständigen Schulaufsichtsbehörde geregelt.

(3) Die zuständige Stelle kann auch mit der für das berufliche Schulwesen nach Landesrecht zuständigen Behörde vereinbaren, daß Teile der Abschlußprüfung gemeinsam mit einer landesrechtlich vorgesehenen Berufsschulabschlußprüfung durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann vorsehen, daß einheitliche Prüfungsaufgaben zugrunde gelegt werden.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, unter welchen Voraussetzungen von Prüfungsleistungen befreit werden kann, wenn entsprechende Prüfungsleistungen bereits in anderen Prüfungen nach diesem Gesetz, in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen worden sind."

17. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn dies auf Grund von überdurchschnittlichen Leistungen in der Berufsschule und in der Ausbildungsstätte gerechtfertigt ist."

18. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Prüfungsordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln."

19. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist, soweit in der Ausbildungsordnung vorgesehen, eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die §§ 34 bis 36 gelten entsprechend."

20. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Ausbildungsberater

Für die Überwachung der Berufsausbildung sowie die Beratung der Ausbildenden, der Auszubildenden und der Ausbilder hat die zuständige Stelle Ausbildungsberater in der erforderlichen Zahl zu bestellen."

21. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Vorschriften für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung".

22. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Ordnung der Aufstiegsfortbildung

(1) Als Grundlage für eine geordnete berufliche Aufstiegsfortbildung kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates Fortbildungsordnungen erlassen, soweit eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist.

Die Fortbildungsordnung kann festlegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsberufes,
2. die Dauer der Fortbildung,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse,
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Fortbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Solange und soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht erlassen ist, können die zuständigen Stellen mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde Ziel, Inhalt und Art der Aufstiegsfortbildung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses regeln. § 34 Abs. 2, §§ 36, 37, 38 und 43 gelten entsprechend.

(3) Die Regelungen und Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 haben den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener zu entsprechen.

(4) Die Vorschriften über die Meisterprüfung nach diesem Gesetz sowie die Vorschriften der Handwerksordnung über die Meisterprüfung bleiben unberührt."

23. Nach § 46 werden folgende §§ 46 a und 46 b eingefügt:

„§ 46 a

Aufsicht über Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung

(1) Wer Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 46 durchführt, hat dies der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Werden der zuständigen Stelle Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, daß bei der Durchführung von Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 46 der Fortbildungszweck gefährdet ist, so hat sie die nach Landesrecht zuständige Behörde zu unterrichten. § 24 gilt entsprechend.

§ 46 b

Ordnung der Anpassungsfortbildung

Fortbildungsordnungen können auch für Maßnahmen der Anpassungsfortbildung erlassen werden, wenn mit den Maßnahmen üblicherweise Leistungsnachweise verbunden sind oder wenn auf Grund der Fortentwicklung der Anforderungen im Beruf die Wahrung einheitlicher Leistungsmaßstäbe vorrangig geboten ist. Im übrigen gelten für die Regelungen der Anpassungsfortbildung die Bestimmungen des § 46 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend."

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung der Umschulung".

b) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Worte „besondere Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung" durch die Worte „besondere Erfordernisse der beruflichen Bildung Erwachsener" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen."

25. Der Siebente Abschnitt des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Siebenter Abschnitt

Vorschriften über die berufliche Bildung Behinderter

§ 48

Anwendungsbereich

Für die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter oder Lernbehinderter gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 49

Grundsätze der Berufsausbildung Behinderter

Bei der Ordung und Durchführung der Berufsausbildung Behinderter sind deren besondere Erfordernisse zu berücksichtigen. Ziel der Berufsausbildung Behinderter ist es, den einzelnen Behinderten auf Dauer in Beruf und Gesellschaft einzugliedern.

§ 49 a

Allgemeine Vorschriften für die Berufsausbildung Behinderter

(1) Der Ausbildende kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle körperlich, geistig oder seelisch Behinderte oder Lernbehinderte abweichend von den Vorschriften der §§ 28, 29 sowie 39 Abs. 1 und von sonstigen auf Grund der §§ 41 und 44 erlassenen Regelungen ausbilden, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

(2) Soweit ein Ausbildender einen Behinderten abweichend von den Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnitts des Dritten Teils dieses Gesetzes ausbildet, hat er dies der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen.

(3) Auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Ausbildenden ganz oder teilweise von der Verpflichtung befreien, die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) und die Ausbildungsvergütung zu bezahlen (§ 10). Mit Zustimmung der zuständigen stelle können außerdem im Berufsausbildungsvertrag die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Zweiten Teiles dieses Gesetzes teilweise abbedungen werden.

§ 49 b

Beteiligung der Hauptfürsorgestelle bei der Berufsausbildung Behinderter

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll darauf hinwirken, daß bei der Durchführung der ihr angezeigten Berufsausbildungsverhältnisse dem auszubildenden Behinderten notwendige zusätzliche berufliche Entfaltungshilfen gewährt werden, um das Erreichen des Ausbildungsziels sicherzustellen.

(2) Der Ausbildende hat der Hauptfürsorgestelle die zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen. § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 49 c

Ordnung einer besonderen Berufsausbildung für Behinderte

(1) Zur Ordnung der Berufsausbildung Behinderter kann der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften erlassen. Diese können besondere berufsvorbereitende Maßnahmen, besondere Ausbildungsgänge, Ausbildungsabschlüsse und Qualifikationen vorsehen, sowie die Prüfungsanforderung, das Prüfungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Die besonderen Vorschriften sollen soweit als möglich der jeweiligen Ausbildungsordnung gemäß § 26 entsprechen und so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung möglichst nach einer Ausbildungsordnung fortgesetzt werden kann.

(2) Soweit Vorschriften nach Absatz 1 nicht bestehen, kann die zuständige Stelle Regelungen nach § 44 treffen.

(3) Soweit ein Ausbildender einen Behinderten nach einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Sonderregelung ausbildet, gilt § 49 a Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 49 d

Ausbildungsstätten für Behinderte

Als Ausbildungsstätten für Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Ausbildungsstätten, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen und in denen ausschließlich oder überwiegend Behinderte ausgebildet oder durch besondere Maßnahmen auf die Berufsausbildung vorbereitet werden.

§ 49 e

Eignung von Ausbildungsstätten für Behinderte

(1) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte ist für die Berufsausbildung geeignet, wenn

1. sie den Voraussetzungen des § 22 genügt,
2. Art und Umfang der ausbildungsbegleitenden personellen und sachlichen Betreuung eine den besonderen Erfordernissen der Behinderten entsprechende ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.

(2) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte bedarf der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Anerkennung kann beschränkt, befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie setzt einen Antrag voraus.

(3) Die Anerkennung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder gegen dieses Gesetz oder gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften verstoßen worden ist.

§ 49 f

Eignung des Ausbildungspersonals in Ausbildungsstätten für Behinderte

(1) Ausbilder in Ausbildungsstätten für Behinderte müssen neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 20 für die Berufsausbildung Behinderter geeignet sein.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem sonst zuständigen Fachminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen oder durch welche Prüfung die Eignung solcher Ausbilder nachgewiesen ist.

§ 49 g

Ordnung der beruflichen Fortbildung und Umschulung für Behinderte

Für die berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung Behinderter gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 49 f mit Ausnahme des § 49 a Abs. 3 entsprechend."

26. Im Dritten Teil wird folgender Achter Abschnitt angefügt:

„Achter Abschnitt

Vorschriften für die Berufsausbildung in der Erziehungshilfe

§ 49 h

Anwendungsbereich

Für die Berufsausbildung in der Erziehungshilfe gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 49 i

Besondere Vorschriften in der Erziehungshilfe

(1) Kann wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe ein Berufsausbildungsverhältnis nicht begründet werden, gelten die §§ 3 bis 17 nicht. Die Einrichtung der Erziehungshilfe kann in diesem Fall die Berufsausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs mit Einverständnis des Auszubildenden auf der Grundlage eines besonderen Planes für die Berufsausbildung durchführen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll für den besonderen Plan einheitliche Richtlinien erlassen. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes gelten entsprechend, soweit die besonderen Verhältnisse der Erziehungshilfe dies zulassen.

(2) Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe ohne Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses ausgebildet worden sind, sind zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Einrichtung der Erziehungshilfe vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind."

27. Im Dritten Teil wird folgender Neunter Abschnitt angefügt:

„Neunter Abschnitt

Vorschriften über die berufliche Bildung in Justizvollzugsanstalten

§ 49 k

Berufliche Bildung in Justizvollzugsanstalten

(1) Kann wegen der Besonderheiten des Vollzuges ein Berufsausbildungsverhältnis mit entsprechenden Rechten und Pflichten nicht begründet werden, gelten die §§ 3 bis 17 nicht. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes gelten entsprechend, soweit die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzuges dies zulassen. Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung oder Untersuchungshaft zu erlassen.

(2) Personen, die in Justizvollzugsanstalten ohne Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses ausgebildet worden sind, sind zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Vollzugsanstalt vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt worden sind. Bei den Prüfungen sind die besonderen Erfordernisse des Vollzuges zu berücksichtigen."

28. Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abstimmung zwischen Bund und Ländern, Ausschüsse für Berufsbildung".

b) Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt

Abstimmung zwischen Bund und Ländern".

c) § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Vereinbarung über die Abstimmung

Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern in der Berufsbildung, insbesondere die Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder, soll durch Vereinbarung geregelt werden. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, daß die Abstimmungsaufgaben nach Satz 1 von einer Zentralstelle für berufliche Bildung wahrgenommen werden."

d) Die §§ 51 bis 53 entfallen.

29. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuß für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, Beauftragten der Arbeitnehmer, Beauftragten der obersten Landesbehörden und Lehrern an beruflichen Schulen.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an beruflichen Schulen auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Verbände der Lehrer an beruflichen Schulen und entsprechenden selbständigen Vereinigungen. Unter den Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen Ausbilder beziehungsweise in der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen angemessen vertreten sein.

(3) Die Tätigkeit im Landesausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(7) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 3 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörde teilnehmen.

(8) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

30. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an beruflichen Schulen an. Je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen Ausbilder sein."

31. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder."

32. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann jederzeit vom Leiter der zuständigen Stelle Berichterstattung verlangen."

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Vor Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

33. Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil

Berufsbildungsforschung und Berufsbildungsstatistik".

b) Nach der Überschrift des Fünften Teils wird eingefügt:

„Erster Abschnitt

Berufsbildungsforschung".

c) In § 60 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Institut hat nach Weisung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bei der Vorbereitung der Abstimmung gemäß § 50 Satz 1 mitzuwirken."

d) Nach § 72 wird folgender Zweiter Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt

Berufsbildungsstatistik

§ 72 a

Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Fortentwicklung der Berufsbildung wird eine Berufsbildungsstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit unterstützt das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder bei der Erstellung der Berufsbildungsstatistik.

(3) Soweit die für die Erhebung erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorliegen, sind sie dort zu erheben. Die zuständige Stelle bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde ist auskunftspflichtig.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen sind geheimzuhalten. Die statistischen Ämter, die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die zuständigen Stellen sind berechtigt und verpflichtet, an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von diesen bestimmten Personen und Stellen auf Verlangen Einzelangaben über die zu erhebenden Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschriften in ausreichend anonymisierter Form weiterzuleiten. Hierauf ist in den Erhebungsdrucksachen hinzuweisen.

(5) Die für die Berufsbildungsstatistik gemachten Einzelangaben dürfen nicht zu belastenden Verwaltungsakten gegenüber den Auskunftspflichtigen führen.

§ 72 b

Bereiche und Umfang der Erhebungen

(1) Für die Berufsbildungsstatistik können jährlich folgende Angaben erhoben werden:

1. Über die Ausbildungsstätten:
   a) Wirtschaftszweig, Ort, Beschäftigtengrößenklasse, Ausbildungsberufe, Zahl der besetzten Ausbildungsstellen nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberufen für die Ausbildungsstätten,
   b) Zahl, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit nach Ausbildungsberufen für die Ausbilder,
   c) Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, schulische und berufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer für die Auszubildenden.
2. Über die Forbildungsstätten zur Aufstiegsfortbildung:
   a) Rechts- und Unterhaltsträger, Ort, Zahl der Beschäftigten für die Fortbildungsstätten,
   b) Zahl nach haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit für das Fortbildungspersonal,
   c) Zahl nach Art, Dauer und Ziel der beruflichen Fortbildungsmaßnahme für die Teilnehmer.
3. Über die Prüfungen in der Berufsbildung:
   Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Abkürzung und Verlängerung der Berufsausbildungsdauer, Wiederholungsprüfung, Prüfungsergebnis für die Prüfungsteilnehmer.
4. Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung:
   a) Untersagung der Ausbildungstätigkeit sowie Zahl der Ablehnungen und Löschungen der Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 32 Abs. 2;
   b) Zahl, berufliche Vorbildung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie Zahl der durchgeführten Besuche in Ausbildungsstätten und sonstige Beratungstätigkeiten für die Ausbildungsberater.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzustellen, ob und wann die in Absatz 1 genannten Angaben und welche davon erhoben werden können oder anzuordnen, daß die Erhebungen ganz oder teilweise auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl durchgeführt werden können, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 72 c

Auskunftserteilung

Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Leiter der Ausbildungsstätten,
2. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b die Ausbilder,
3. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c die Auszubildenden,
4. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a die Leiter der Fortbildungsstätten,
5. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b das Fortbildungspersonal,
6. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c die Teilnehmer,
7. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 3 die Prüfungsteilnehmer,
8. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 4 die für die Aufsicht zuständigen Stellen und Behörden,
9. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b die Ausbildungsberater.

§ 72 d

Berichtspflicht

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat über die nach den §§ 72 a und b durchgeführten Erhebungen einen Bericht vorzulegen. In ihm soll die voraussichtliche Entwicklung des Angebots und der Nachfrage nach Ausbildungsstellen dargestellt werden."

34. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Anwendung der Handwerksordnung

Für die Berufsausbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung gelten die §§ 20 bis 47, 56 bis 59 und 98 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung. Die §§ 56 bis 59 gelten ferner nicht für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen, für die die Handwerkskammer nach § 74 zuständige Stelle ist."

35. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde errichtet Ausschüsse für die Abnahme der Ausbildungsmeisterprüfung und beruft die Mitglieder. Die Geschäftsführung liegt bei der Industrie- und Handelskammer. Diese erläßt die Prüfungsordnung, trägt die für die Abnahme der Prüfung entstehenden Kosten und setzt mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Höhe der Prüfungsgebühren fest. § 36 Satz 2 und § 41 Satz 2 gelten entsprechend."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für den Vorsitz, die Beschlußfassung und die Abstimmung gilt § 38 entsprechend."

36. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Bildungseinrichtungen, soweit sie in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen durchgeführt wird."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde."

37. In § 80 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ingenieurschule" die Worte „oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung" eingefügt.

38. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Ausschuß" durch das Wort „Ausschüsse" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Stelle. Diese erläßt die Prüfungsordnung, trägt die für die Abnahme der Prüfung entstehenden Kosten und setzt mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Höhe der Prüfungsgebühren fest."

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Besuch einer Fachschule in der entsprechenden Fachrichtung ist auf die praktische Tätigkeit in dem Beruf bis höchstens zu einem Jahr anzurechnen."

39. In § 82 Abs. 2 werden die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" ersetzt.

40. § 83 wird gestrichen.

41. In § 84 Abs. 1 erhalten Nummer 2 und die nachfolgenden Halbsätze folgende Fassung:

„2. für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen;

dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben der beruflichen Bildung für den Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden können einer zuständigen Stelle übertragen werden. Die Länder bestimmen die zuständige Stelle für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die oberste Bundesbehörde, im Falle von Satz 3 die Landesregierung, kann durch Rechtsverordnung auch eine Stelle nach §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 oder 97 als zuständige Stelle bestimmen; Rechtsverordnungen der obersten Bundesbehörden bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

42. In § 87 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden

Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde."

43. In § 91 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde."

44. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 9 die Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 23 Abs. 5 der zuständigen Stelle oder Behörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet,".

Nummer 7 wird Nummer 8, Nummer 8 wird Nummer 9.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7, 9, 10 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

45. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern (Zuständigkeitsanpassungsgesetz) vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Abs. 2, § 27 a Abs. 1, § 40 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 3 werden die Worte „nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung" gestrichen.

b) § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 a

(1) Die Handwerkskammer hat darüber zu wachen, daß die Berufsausbildung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt wird, insbesondere, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

(2) Die Überwachungsmaßnahmen sind in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die Überwachung näher geregelt wird.

(3) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die Handwerkskammer, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Lehrlings (Auszubildenden) nicht zu erwarten ist, den Ausbildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wird ein Antrag auf Untersagung nach § 24 gestellt, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Zuge des Verfahrens in der betroffenen Ausbildungsstätte eine gesonderte Überprüfung durchführen.

(5) Die Auszubildenden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Ausbildenden innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

c) Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Wirksamwerden der Untersagung kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Lehrlings (Auszubildenden), die Ausbildung ordnungsgemäß abzuschließen, erfordert."

d) Die Überschrift des Zweiten Abschnittes des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Gliederung der Berufsausbildung, Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen".

e) § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in eine breit angelegte Grundbildung und eine darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung.

(2) Die Grundbildung soll Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermitteln sowie Verhaltensweisen einüben, die mehreren Ausbildungsberufen gemeinsam sind. Sie soll sich an Berufsfeldern orientieren und in der Regel ein Jahr dauern.

(3) Die auf der Grundbildung aufbauende Fachbildung soll zur Befähigung für qualifizierte berufliche Tätigkeiten fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln sowie den Erwerb beruflicher Erfahrung ermöglichen. Sie dauert in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.

(4) An eine Fachbildung von einjähriger Dauer, die mit einer Prüfung abschließt, kann eine weitere aufbauende Fachbildung anschließen (Stufenausbildung). Sie dauert in der Regel ein Jahr.

(5) Sofern eine Gliederung in Grund- und Fachbildung nicht möglich ist, dauert die Berufsausbildung als geschlossener Ausbildungsgang in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre. Absatz 4 gilt entsprechend."

f) § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Als Grundlage für eine geordnete, einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe (Handwerke) Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen:

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. die Gliederung der Berufsausbildung,
3. die Dauer der Berufsausbildung,
4. die Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsberufsbild),
5. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
6. die Prüfungsanforderungen.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan soll so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung den betrieblichen Möglichkeiten angepaßt werden kann.

(4) Die Ausbildungsordnung soll Hinweise auf abgestimmte Rahmenlehrpläne der Berufsschule enthalten.

(5) Wird ein Gewerbe in der Anlage A zu diesem Gesetz gestrichen, zusammengefaßt oder getrennt und wird das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften."

g) § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen, Prüfungsformen und Ausbildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können."

h) § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung und die entsprechenden schulischen Rahmenlehrpläne sind zugrunde zu legen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Berufsschule und im Betrieb nachgewiesenen Leistungen soweit möglich einzubeziehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung gemäß § 38.

(3) Die Handwerkskammer kann mit der für das berufliche Schulwesen nach Landesrecht zuständigen Behörde vereinbaren, daß Teile der Abschlußprüfung gemeinsam mit einer landesrechtlich vorgesehenen Berufsschulabschlußprüfung durchgeführt werden.

Die Vereinbarung kann vorsehen, daß einheitliche Prüfungsaufgaben zugrunde gelegt werden. Die Festlegung dieser Aufgaben soll durch einen Ausschuß erfolgen, dem Vertreter des beruflichen Schulwesens, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, unter welchen Voraussetzungen von Prüfungsleistungen befreit werden kann, wenn entsprechende Prüfungsleistungen bereits in anderen Prüfungen nach diesem Gesetz, in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen worden sind."

i) § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn dies aufgrund von überdurchschnittlichen Leistungen in der Berufsschule und in der Ausbildungsstätte gerechtfertigt ist."

k) § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln."

l) § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Während der Berufsausbildung ist, soweit in der Ausbildungsordnung vorgesehen, eine Zwischenprüfung durchzuführen. §§ 31 bis 33 gelten entsprechend."

m) § 41 a erhält folgende Fassung:

„§ 41 a

Für die Überwachung der Berufsausbildung sowie die Beratung der Ausbildenden, der Lehrlinge (Auszubildenden) und der Ausbilder hat die Handwerkskammer Ausbildungsberater in der erforderlichen Zahl zu bestellen."

n) Der Sechste Abschnitt des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

§ 42

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Aufstiegsfortbildung kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Fortbildungsordnungen erlassen.

Die Fortbildungsordnung kann festlegen:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsberufes,
2. die Dauer der Fortbildung,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse,
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Fortbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht erlassen ist, kann die Handwerkskammer mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde Ziel, Inhalt und Art der Aufstiegsfortbildung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnungen des Abschlusses regeln. § 31 Abs. 2, §§ 34, 35, 38 und 40 gelten entsprechend.

(3) Die Regelungen und Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 haben den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener zu entsprechen.

(4) Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt.

§ 42 a

(1) Wer Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 42 durchführt, hat dies der Handwerkskammer anzuzeigen.

(2) Werden der Handwerkskammer Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, daß bei der Durchführung von Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 42 der Fortbildungszweck gefährdet ist, so hat sie die nach Landesrecht zuständige Behörde zu unterrichten. § 24 gilt entsprechend.

§ 42 b

Fortbildungsordnungen können auch für Maßnahmen der Anpassungsfortbildung erlassen werden, wenn mit den Maßnahmen üblicherweise Leistungsnachweise verbunden sind oder wenn aufgrund der Fortentwicklung der Anforderungen im Beruf die Wahrung einheitlicher Leistungsmaßstäbe vorrangig geboten ist. Im übrigen gelten für die Regelungen der Anpassungsfortbildung die Vorschriften nach § 42 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 42 c

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener entsprechen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener entsprechen. Die Handwerkskammer regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 31 Abs. 2, §§ 34, 35, 38, 40 und 42 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 25 Abs. 2 Nr. 4), der Ausbildungsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) und die Prüfungsanforderungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Bildung Erwachsener zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen.

(4) Die Handwerkskammer hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen. §§ 23 a und 24 gelten entsprechend."

o) Der Siebente Abschnitt des Zweiten Teils wird gestrichen.

q) § 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an beruflichen Schulen an. Drei Beauftragte der Arbeitgeber sollen selbständige Handwerker, drei Beauftragte der Arbeitnehmer sollen Ausbilder in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte sein.

(2) Die Beauftragten Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Beauftragten der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an beruflichen Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen."

r) § 44 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann jederzeit vom Leiter der zuständigen Stelle Berichterstattung verlangen."

bb) In Absatz 2 wird die Zahl „42 a" ersetzt durch die Zahl „42 c".

cc) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Vor Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberater ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

s) § 44 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder."

t) § 54 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Berufsausbildung zu fördern und entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer bei der Überwachung mitzuwirken."

u) § 61 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

bb) In Absatz 3 werden die Zahl 6 und das Komma gestrichen.

v) § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkei-

ten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) errichten, soweit sie hierzu von der Handwerkskammer ermächtigt wird. Der Ausschuß ist für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung."

w) § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und der Überwachung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3),".

x) § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Zahl „41 a" ersetzt durch die Zahl „23 a".

bb) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. Vorschriften für Prüfungen bei einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung im Rahmen der §§ 42, 42 b und 42 c zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten."

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Gesellenprüfungsordnungen für einzelne Handwerke zu erlassen (§ 38)," gestrichen.

y) § 106 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Der Erlaß der Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6)."

46. § 102 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem Ausbildungsverhältnis können die nach dem Berufsbidlungsgesetz zuständigen Stellen und, soweit sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt sind, die Handwerksinnungen Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen."

47. In § 108 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vergleichbaren Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der Wirtschaft oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen (§ 1 Abs. 5) eingeräumten Rechte, wie sie nunmehr § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3 und § 43 dieses Gesetzes oder § 27 a Abs. 1, § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 der Handwerksordnung entsprechen, bleiben unberührt. Dies gilt bei Fällen, die dem § 43 dieses Gesetzes und dem § 40 Abs. 3 der Handwerksordnung entsprechen, jedoch nur, wenn der Ausbildungsplan der vergleichbaren Einrichtung oder der sonstigen Berufsbildungseinrichtungen Änderungen von Ausbildungsordnungen jeweils entsprechend berücksichtigt."

48. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„§ 111 a

Übergang von Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Soweit dieses Gesetz Zuständigkeiten für seine Durchführung ändert, haben die das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 und die Handwerksordnung durchführenden Stellen ihre Aufgabe soweit und solange wahrzunehmen, bis die dieses Gesetz durchzuführenden Stellen die Übernahme der Aufgaben anzeigen. Diese Übernahme ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden."

49. In §§ 21, 43 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 5, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, § 95 Abs. 4, § 96 Abs. 2 werden die Worte „nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung" gestrichen. In § 97 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz . . ., wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) nach denen Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach den §§ 4 oder 5 ermitteln, für jeden Auszubildenden, der am Ende des Wirtschaftsjahres in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), mit dem Betrieb steht, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage wie folgt bilden können:

aa) Die Rücklage darf mit höchstens 2 000 DM für jeden Auszubildenden angesetzt werden. Soweit die Zahl der Auszubildenden am Ende eines Wirtschaftsjahres die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Steuerpflichtigen zum 31. Dezember 1975 übersteigt, kann die Rücklage für die zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse mit jeweils 6 000 DM bemessen werden.

bb) Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 ist die Rücklage bei Begründung des Ausbildungsverhältnisses als Betriebsausgabe und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses als Betriebseinnahme zu erfassen. Im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Inanspruchnahme der Rücklage werden die bestehenden Ausbildungsverhältnisse den neu begründeten gleichgestellt.

cc) Die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Steuerpflichtigen nach dem Stand zum 31. Dezember 1975 und den maßgebenden folgenden Stichtagen ist jeweils durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachzuweisen.

dd) Die den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage kann erstmals in dem nach dem 30. Dezember 1976 endenden Wirtschaftsjahr zugelassen werden. Sie ist in den folgenden Wirtschaftsjahren nach dem Stand der Ausbildungsverhältnisse am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres anzupassen;".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1977 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in seiner Grundkonzeption bewährt. Es stellt auch eine tragfähige Basis dar, um die berufliche Bildung weiter zu entwickeln und zu einem gleichwertigen Teil des Bildungssystems auszubauen. Der bisherige Stand der bildungspolitischen Diskussion hat keine überzeugenden Argumente dafür geliefert, daß die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der beruflichen Bildung eine grundlegende Neufassung des Berufsbildungsggesetzes erfordern würde.

Vordringlich erscheint vielmehr, das Berufsbildungsgesetz in einzelnen Teilbereichen an die zwischenzeitliche Entwicklung anzupassen. Darüber hinaus muß das Gesetz in einer Reihe von Einzelvorschriften geändert werden, bei denen sich nach den bisherigen Erfahrungen Mängel gezeigt haben. Die wichtigsten Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind:

1. Im Gesetz sollen klare Aussagen zur künftigen Struktur der beruflichen Erstausbildung getroffen werden. Dabei werden die Übereinkünfte berücksichtigt, die Bund und Länder im Bildungsgesamtplan sowie Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung getroffen haben. Eindeutige Festlegungen über die Struktur sind deshalb notwendig, um den an der beruflichen Bildung Beteiligten eine längerfristige Orientierung und Planung zu ermöglichen.

2. Wegen der Bedeutung der beruflichen Bildung für den einzelnen und für die Gesellschaft soll im Gesetz eine stärkere Verantwortung des Staates für die Überwachung verankert werden, ohne daß die Zuständigkeit der zuständigen Stellen für diese Aufgabe beeinträchtigt wird. Der Gesetzentwurf sieht deshalb u. a. vor, daß die Überwachung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften näher geregelt werden kann.

3. Die Vorschriften über das Prüfungswesen werden verbessert. Vor allem wird die Möglichkeit geschaffen, daß in der Berufsschule nachgewiesene Leistungen in die Abschlußprüfung einbezogen werden können. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken von Kammer und Berufsschule bei der organisatorischen Durchführung der Abschlußprüfung geschaffen. Hierbei wird darauf geachtet, daß keine Zersplitterung der Ausbildungsgänge erfolgt und daß die Bedeutung der Abschlußprüfung als Gesamtqualifikation nicht ausgehöhlt wird.

4. Ein Kernziel des Gesetzentwurfs besteht darin, die Voraussetzungen für ein wirksames und partnerschaftliches Abstimmungsverfahren zwischen Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen des Bundes und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder zu schaffen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann das Abstimmungsverfahren selbst nicht im Berufsbildungsgesetz, sondern nur außerhalb des Gesetzes durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß durch eine noch abzuschließende Vereinbarung von Bund und den Ländern eine Zentralstelle für berufliche Bildung errichtet wird, in der auch die an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. Der Entwurf für diese Vereinbarung ist im Anhang zu diesem Gesetzentwurf enthalten.

5. Die Vorschriften über Einzelbereiche der beruflichen Bildung werden im Interesse einer besseren Entfaltung konkretisiert und an die zwischenzeitliche Entwicklung angepaßt. Dies gilt insbesondere für die berufliche Fortbildung, die berufliche Bildung Behinderter sowie die Bereiche des Strafvollzuges und der Erziehungshilfe.

6. Im organisationsrechtlichen Teil wird eine möglichst weitgehende Konzentration und Straffung angestrebt. Deshalb soll der Bundesausschuß für Berufsbildung aufgelöst werden, da seine Aufgaben im Rahmen der von Bund und den Ländern zu errichtenden Zentralstelle für berufliche Bildung wahrgenommen werden können. Auch werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Zahl der zuständigen Stellen reduziert werden kann.

   Weiterhin strebt der Gesetzentwurf an, daß beim Landesausschuß für Berufsbildung sowie bei den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine gleichberechtigte Mitwirkung aller an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen erreicht wird. Die Neufassung gewährleistet, daß der Kernbereich der Selbstverwaltung nicht beeinträchtigt wird und daß die Funktionsfähigkeit der zuständigen Stellen nicht gefährdet wird.

7. Da für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung ein ausreichendes statistisches Instrumentarium notwendig ist, sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Berufsbildungsstatistik als Bundesstatistik vor. Dabei ist sichergestellt, daß nur die unbedingt notwendigen Daten erhoben werden und daß der entstehende Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen bleibt.

8. Schließlich werden eine größere Zahl von Einzelvorschriften des geltenden Gesetzes geändert,

bei denen nach den bisherigen Erfahrungen sich Mängel gezeigt haben.

II.

In den letzten Jahren sind im Interesse der Auszubildenden die Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe wesentlich erhöht worden. Die damit verbundene Belastung der Ausbildungsbetriebe hat besonders bei den Klein- und Mittelbetrieben die Möglichkeiten eingeschränkt, Ausbildungsplätze in der notwendigen Zahl bereitzustellen. Bei personalintensiven Betrieben, vor allem im Bereich des mittelständischen Handwerks, ist die Aufrechterhaltung der Ausbildungsplätze zusätzlich durch eine ungünstige Ertragslage und eine unzureichende Eigenkapitalbasis erschwert worden. In den kommenden Jahren ist mit einer erheblichen Steigerung der Zahl von Schulabgängern zu rechnen, die eine Berufsausbildung anstreben. Die Zahl der Schulabgänger ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird in 1976 bis 1980 um über 160 000 zunehmen und erst in den Jahren nach 1985 wieder den derzeitigen Stand erreichen. Die Sicherstellung der vorhandenen Ausbildungsplätze und die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsmöglichkeiten für die geburtenstarken Jahrgänge stellt deshalb ein vorrangiges bildungs- und gesellschaftspolitisches Anliegen dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf will aufgrund dieser Situation den Betrieben für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage für jedes Berufsausbildungsverhältnis von jeweils 2 000 DM ermöglichen. Um einen stärkeren Anreiz für die Schaffung zusätzlicher Berufsausbildungskapazitäten zu geben, soll sich diese Rücklage für die gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1975 geschaffenen weiteren Ausbildungsplätze auf 6 000 DM erhöhen.

Die Bildung der Rücklage verursacht für das Jahr des Inkrafttretens (1976) Steuermindereinnahmen von etwa 1,3 Mrd. DM.

Bei der mit der Steuervergünstigung angestrebten Schaffung weiterer Ausbildungsplätze werden sich die Steuermindereinnahmen im Zeitraum der Jahre 1977 bis 1980 insgesamt um weitere 750 Millionen DM erhöhen, wobei die mit einer Auflösung der Rücklage verbundenen Mehreinnahmen bereits berücksichtigt sind.

Die Steuermindereinnahmen verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bzw. Gewerbesteuer-Umlage.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

— Änderung des Berufsbildungsgesetzes —

Zu Nummer 1 — § 1 —

Die Gliederung der Berufsausbildung gehört substantiell nicht in die „Allgemeinen Vorschriften". Ziel der Berufsausbildung ist vor allem eine Befähigung zu qualifizierter Berufstätigkeit. Die Vermittlung entsprechender Fertigkeiten und Kenntnisse und Ermöglichung von Berufserfahrung sind die dafür erforderlichen Mittel und nicht „Selbstzweck" der Berufsausbildung.

Die Neufassung des § 1 Abs. 3 dient der aus sachlichen und rechtlichen Gründen erforderlichen Klarstellung, daß die berufliche Fortbildung zwei Bereiche umfaßt, die in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung unterschiedlichen Ordnungsprinzipien unterliegen.

Zu Nummer 2 — § 2 —

Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen. Die Regelung nach § 83 ist hier aufzunehmen. § 83 ist zu streichen.

Zu Nummer 3 — § 3 —

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung gegenüber der derzeitigen Fassung.

Zu Nummer 4 — § 4 —

Die derzeit geltende Fassung, die auch bei unwesentlichen Änderungen die Absätze 1 bis 3 für entsprechend anwendbar erklärt, ist nicht praktikabel.

Zu Nummer 5 — § 10 —

Hier soll Schwierigkeiten begegnet werden, die sich in der Vergangenheit bei der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten ergeben haben. So kann es beispielsweise erforderlich sein, beim Konkurs eines Ausbildungsbetriebs die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte zum Abschluß zu bringen. Auch kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Berufsausbildung bestimmter Personengruppen mit einem abweichenden Lernverhalten, für die betriebliche Ausbildungsplätze nicht verfügbar sind, in einer überbetrieblichen Einrichtung vorübergehend durchzuführen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsvergütung stellt in diesen Fällen oft ein entscheidendes Hindernis dar. Die Ausnahmegenehmigung soll nur unter engen Voraussetzungen und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang erteilt werden. Die Vorschrift wird deshalb keine Anwendung finden, soweit es sich um ergänzende Lehrgänge mit der üblichen Dauer handelt.

Zu Nummer 6 — § 13 —

Der neu eingefügte Absatz 2 läßt die Vereinbarung einer weiteren Probezeit dann zu, wenn während der Probezeit im Sinne des Absatzes 1 die Ausbildung zum überwiegenden Teil nicht beim Vertragspartner abgeleistet werden kann. Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn am Beginn der Ausbildung eine schulische Blockunterrichtsphase oder eine etwa in der Ausbildungsordnung vorge-

schriebene überbetriebliche Ausbildungsphase liegt. Mit dem Genehmigungserfordernis soll sichergestellt werden, daß die Interessen des Auszubildenden geschützt werden.

Zu Nummer 7 — § 14 —

Die bisherige Fassung des § 14 Abs. 2 hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Im Interesse der Rechtsklarheit erscheint es zweckmäßig, bei Bestehen der Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses zu wählen. Damit wird eine praktikable Regelung erreicht, die sowohl den berechtigten Belangen des Auszubildenden wie des Ausbildenden Rechnung trägt.

Zu Nummer 8 — § 17 —

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung. Die Weiterbeschäftigung kann nur dann die in § 17 festgelegten Folgen nach sich ziehen, wenn sie in Kenntnis der Tatsache erfolgt, daß der Auszubildende die Abschlußprüfung bestanden hat.

Zu Nummer 9 — § 23 —

Die Vorschrift knüpft an § 23 und § 45 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Die Neufassung soll eine wirksamere Überwachung der Berufsausbildung gewährleisten. Mit den neu aufgenommenen Bestimmungen der Absätze 2 und 4 soll gleichzeitig auch die Verantwortung des Staates bei der Durchführung der Überwachung verstärkt werden, ohne daß dadurch die Zuständigkeit der Kammern für diese Aufgaben beeinträchtigt wird.

Absatz 1 faßt die Funktionen der Eignungsfeststellung im Sinne des bisherigen § 23 Abs. 1 und der Überwachung im Sinne des bisherigen § 45 Abs. 1 aus systematischen Gründen zusammen.

Absatz 2 sieht vor, daß die Überwachungsmaßnahmen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften der nach Landesrecht zuständigen Behörden näher geregelt werden können.

Absatz 3 ist identisch mit der Vorschrift des bisherigen § 23 Abs. 2.

Absatz 4 stellt klar, daß im Zuge eines Verfahrens nach § 24 die zuständige Behörde selbst in der betroffenen Ausbildungsstätte eine zusätzliche Überprüfung vornehmen kann.

Absatz 5 und Absatz 6 sind inhaltlich identisch mit § 45 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Die Auskunftspflicht nach Absatz 5 besteht auch gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Nummer 10 — § 24 —

Absatz 4 schafft die Möglichkeit, das Wirksamwerden der Untersagung im Interesse des Auszubildenden aufzuschieben. Dies kann notwendig werden, wenn beispielsweise nur noch ein kürzerer Teil der Ausbildungszeit abzulegen ist und eine anderweitige Unterbringung des Auszubildenden auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Zu Nummer 11 — Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils —

Das Berufsbildungsgesetz von 1969 konnte die zwischen dem Bund und den Ländern in Aussicht genommene Gliederung der Berufsausbildung in eine „berufsfeldorientierte Grundbildung und darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung" (Bildungsgesamtplan) nicht berücksichtigen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß im Gesetz Aussagen über die künftige Gliederung der Berufsausbildung erforderlich sind. Da nur eine schrittweise Entwicklung abgestimmter Inhalte und Ziele möglich sein wird und der Ausbau eines Berufsgrundbildungsjahres nur mittel- und langfristig vollziehbar ist, müssen hinreichende Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen erhalten bleiben.

Die Aussagen zur Gliederung der Berufsausbildung erfordern eine Neufassung der Überschrift.

Zu Nummer 12 — § 25 —

Absatz 1 enthält die Grundaussage zur Gliederung der Berufsausbildung in eine breit angelegte Grundbildung und eine darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung. Dies entspricht den Zielvorstellungen des Bildungsgesamtplans.

Absatz 2 knüpft an § 26 Abs. 2 des geltenden Berufsbildungsgesetzes an. Er berücksichtigt die zwischenzeitliche Entwicklung in Richtung auf eine berufsfeldbezogene Grundbildung. Es wird davon ausgegangen, daß in einem Berufsfeld die Ausbildungsberufe zusammengefaßt werden, deren Ausbildungsinhalte in einem ersten Ausbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden. Bei der Gestaltung der Grundbildung ist ein reibungsloser Übergang in die berufliche Fachbildung sicherzustellen. Die Regeldauer von einem Jahr entspricht den in Aussicht genommenen Entwicklungen des Berufsgrundbildungsjahres.

Absatz 3 definiert die Fachbildung und nimmt folgerichtig die Aussage des § 1 Abs. 2 (Neufassung) wieder auf.

Absatz 4 soll die Fortführung der Stufenausbildung in den Berufsbereichen ermöglichen, in denen diese Gliederungsform erforderlich ist und sich bewährt hat.

Absatz 5 läßt die Ausnahme einer nicht in Grund- und Fachbildung gegliederten Berufsausbildung zu, soweit dies — insbesondere von den Ausbildungsinhalten her — erforderlich ist.

Zu Nummer 13 — § 26 —

Absatz 1 entspricht § 25 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist wegen der dringend notwendigen Abstimmung von Aus-

bildungsordnungen und Rahmenlehrplänen erforderlich.

Absatz 2 nimmt die meisten Aussagen von § 25 Abs. 1 des geltenden Gesetzes wieder auf. Die Gliederung (Nr. 2) ist als zusätzliche Bestimmung aufgrund der Neufassung des § 25 aufzunehmen.

Absatz 3 stellt klar, daß die durch den Ausbildungsrahmenplan vorgegebene sachliche und zeitliche Gliederung an die betrieblichen Möglichkeiten angepaßt werden kann, soweit dadurch die Qualität der Ausbildung nicht vermindert wird.

Absatz 4 sieht die Aufnahme von Hinweisen auf entsprechende abgestimmte Rahmenlehrpläne vor. Dies erscheint zur Darstellung der Einheit des Ausbildungsganges und zur besseren Abstimmung der Ausbildung in Betrieb und Schule zweckmäßig. Es wird davon ausgegangen, daß auch in den Rahmenlehrplänen ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.

Absatz 5 entspricht § 25 Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes.

Zu Nummer 14 — § 28 —

Die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung macht es erforderlich, daß auch neue Prüfungsformen, wie beispielsweise ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise, erprobt werden können. Für die Rechtsverordnung ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, da bei der Erprobung in der Regel der Bereich des beruflichen Schulwesens berührt wird.

Zu Nummer 15 — § 32 —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 23.

Zu Nummer 16 — § 35 —

Die Vorschrift knüpft an § 35 des geltenden Gesetzes an und berücksichtigt zwischenzeitliche Erfahrungen. Die jetzige Fassung soll eine Weiterentwicklung des Prüfungswesens und vor allem auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und den Berufsschulen bei der Durchführung der Prüfungen ermöglichen.

Absatz 1 beinhaltet einige redaktionelle Änderungen. Durch Streichung des Wortes „ihm“ wird klargestellt, daß für den Prüfungsgegenstand der im Berufsschulunterricht generell vermittelte Lehrstoff maßgebend ist und daß es nicht darauf ankommt, was jedem einzelnen Auszubildenden individuell vermittelt wurde.

Absatz 2 soll eine Vereinfachung des Prüfungswesens dadurch ermöglichen, daß nachgewiesene Leistungen in der Berufsschule in die Abschlußprüfung mit übernommen werden. Dadurch soll vermieden werden, daß der Prüfling in der Berufsschule und in der Abschlußprüfung innerhalb kurzer Zeit das gleiche geprüft wird. Die dafür notwendige Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle und der Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, daß die besonderen regionalen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß in einigen Ländern aufgrund von Schulordnungen Berufsschulabschlußprüfungen durchgeführt werden, die auch den nach Absatz 1 im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff zum Gegenstand haben. Um insoweit Doppelprüfungen zu vermeiden, ermöglicht Absatz 3 Vereinbarungen, wonach Teile der Abschlußprüfung nach diesem Gesetz und der Schulabschlußprüfung organisatorisch gemeinsam durchgeführt werden. Hierbei können überregional einheitliche Aufgaben zugrunde gelegt werden. Da die Prüfungsausschüsse nach § 37 diese Aufgaben übernehmen müssen, wird davon ausgegangen, daß dem für die Festlegung der Aufgaben zuständigen Gremium Vertreter des beruflichen Schulwesens, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse nach § 37 für die Bewertung wird durch die Vereinbarung nicht berührt.

Absatz 4 schafft die Möglichkeit, daß ein Prüfungsteilnehmer von Prüfungsleistungen befreit wird, wenn er entsprechende Prüfungsleistungen bereits in anderen Prüfungen nachgewiesen hat. Um eine bildungspolitisch nicht erwünschte Aushöhlung der Ausbildungsgänge und eine Abwertung der Abschlußprüfung als Gesamtqualifikation zu vermeiden, soll eine Befreiung nur dann erfolgen, wenn es sich um größere, in sich geschlossene Prüfungskomplexe handelt, die ohne Schwierigkeit in die Gesamtbewertung einbezogen werden können. Da die Feststellung, ob und welche Prüfungsleistungen sich entsprechen, einen genauen Vergleich der Bildungsgänge erforderlich macht, setzt die Anrechnung eine Regelung durch eine Rechtsverordnung voraus.

Zu Nummer 17 — § 40 —

Es handelt sich um eine notwendige Konkretisierung von § 40 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Eine vorzeitige Zulassung ist auch im wohlverstandenen Interesse des Auszubildenden selbst nur dann gerechtfertigt, wenn er sowohl in der Berufsschule wie im Betrieb überdurchschnittliche Leistungen aufweist. Auch eine vorzeitige Zulassung kann nur zu den üblichen Prüfungsterminen erfolgen.

Zu Nummer 18 — § 41 —

Abweichend von § 41 des geltenden Berufsbildunggesetzes soll die Prüfungsordnung künftig nicht mehr von der zuständigen Stelle, sondern im Interesse einer einheitlichen Regelung vom zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, da gerade auch bei der Prüfungsordnung eine Abstimmung mit dem beruflichen Schulwesen gewährleistet sein muß.

Zu Nummer 19 — § 42 —

Abweichend von § 42 des geltenden Berufsbildungsgesetzes soll eine Zwischenprüfung künftig nur noch dann erfolgen, wenn sie ausdrücklich in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Dies wird in der Regel nur bei mindestens dreijährigen Ausbildungsberufen zweckmäßig sein. Eine Zwischenprüfung ist nur dann sinnvoll, wenn eine entsprechende Gliederung des Ausbildungsrahmenplans vorliegt.

Zu Nummer 20 — § 45 —

Die Neufassung wird notwendig, da nunmehr die Überwachung generell in § 23 Abs. 1 geregelt wird. Abweichend von der geltenden Fassung soll klargestellt werden, daß der Ausbildungsberater auch die Ausbilder zu beraten hat.

Die Ausbildungsberater sind „in der erforderlichen Zahl" zu bestellen. Eine konkrete Festlegung darüber ist im Gesetz nicht möglich, weil die Zahl der Ausbildungsberater von den jeweiligen Verhältnissen im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stellen abhängt (Zahl der Auszubildenden, Zahl der Ausbildungsstätten, erfaßte Ausbildungsberufe usw.).

Zu Nummer 21 — Überschrift des Sechsten Abschnitts des Dritten Teils —

Entsprechend der Systematik in § 1 Abs. 3 ist bei der Ordnung der beruflichen Fortbildung zwischen Aufstiegsfortbildung und Anpassungsfortbildung zu unterscheiden.

Die bisherigen Regelungen nach § 46 bedürfen einerseits für die berufliche Aufstiegsfortbildung einer näheren Präzisierung, sie sind andererseits für den komplexen Bereich der Anpassungsfortbildung zu wenig flexibel und deshalb entsprechend zu ändern.

Den Ländern steht die Regelung der Weiterbildung für Erwachsene insbesondere für die verschiedenen Bereiche der allgemeinen und politischen (Weiter-)Bildung nach dem Grundgesetz zu. In diesen Kompetenzbereich wird mit den Vorschriften dieses Abschnitts nicht eingegriffen.

Zu Nummer 22 — § 46 —

Die Vorschrift knüpft an das bisherige Recht an. Sie ermöglicht für den Bereich der Aufstiegsfortbildung eine abschließende Regelung durch Rechtsverordnungen des Bundes, soweit eine bundeseinheitliche Regelung geboten erscheint. Bis zum Inkrafttreten solcher Bestimmungen können die zuständigen Stellen, die im übrigen ihre Zuständigkeiten behalten, Regelungen treffen. Über das vorgesehene Verwaltungsabkommen erhalten die an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen weitgehende Mitwirkungsrechte bei der Erarbeitung der Fortbildungsordnungen.

Im Absatz 3 war im Hinblick auf das bisherige Recht eine Klarstellung vorzunehmen.

Absatz 4 berücksichtigt die sich aus der Handwerksordnung für die Meisterprüfung ergebende Sonderregelung.

Zu Nummer 23 — §§ 46 a und 46 b —

Die Vorschrift des § 46 a ermöglicht die Aufsicht über solche Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung, die nach § 46 b geregelt sind. Eine weitergehende Aufsicht, insbesondere für Maßnahmen außerhalb des § 46, ist nicht erforderlich.

Die Vorschrift des § 46 b berücksichtigt, daß sich der Gesetzgeber bei der Ordnung der beruflichen Anpassungsfortbildung Zurückhaltung auferlegen muß, da dieser Bereich wegen seiner Vielfältigkeit und seines permanenten Wandels nur begrenzt regelungsfähig ist. Satz 1 läßt deshalb eine Regelung nur für Maßnahmen zu, die üblicherweise mit Zertifikaten abschließen oder bei denen einheitliche Leistungsmaßstäbe notwendig sind.

Zu Nummer 24 — § 47 —

Die Änderungen dienen der erforderlichen Klarstellung. Die Zustimmung des Bundesrates ist wegen des Zusammenhangs mit der beruflichen Erstausbildung und der Fortbildung notwendig.

Zu Nummer 25 — Siebenter Abschnitt des Dritten Teils —

Die Vorschriften des geltenden Berufsbildungsgesetzes über die berufliche Bildung Behinderter weisen erhebliche Lücken auf. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es notwendig ist, diese Vorschriften zu konkretisieren und zum Teil neu zu fassen. Für Lernbehinderte, Körperbehinderte und geistig sowie seelisch Behinderte soll durch flexible Regelungen sichergestellt werden, daß sich auch dieser Personenkreis beruflich qualifizieren kann. Hierbei ist darauf geachtet, daß Behinderte soweit möglich einen üblichen Berufsabschluß im dualen System erreichen können. Soweit diesem Ziel Art und Schwere der Behinderung entgegenstehen, eröffnet die Neufassung Möglichkeiten, auch solche Behinderte zu einem Berufsabschluß zu führen. Dazu können eigene Ausbildungswege in- und außerhalb von besonderen Behindertenausbildungsstätten geschaffen werden.

Zu § 48

Um das gesellschaftspolitische Ziel zu erreichen, möglichst allen Jugendlichen eine berufliche Qualifizierung zu ermöglichen, wird der Anwendungsbereich auch auf die Lernbehinderten erstreckt, die nach allgemeiner Auffassung dem Grenzbereich zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zuzurechnen sind, die jedoch im Bereich der beruflichen Bildung wie Behinderte zu behandeln sind.

Zu §§ 49 a und 49 b

Die Vorschriften ermöglichen die Durchführung der Berufsausbildung Behinderter mit anderen Auszu-

bildenden. Die Anzeigepflicht und Beteiligung der Hauptfürsorgestelle soll sicherstellen, daß diesem Personenkreis die notwendigen Entfaltungshilfen gewährt werden.

Zu § 49 c

Die Vorschrift ermöglicht, daß sowohl in betrieblichen Ausbildungsstätten als auch in Ausbildungsstätten für Behinderte nach besonderen Ausbildungsordnungen ausgebildet werden kann. Soweit erforderlich, können auch besondere Berufsabschlüsse für Behinderte geschaffen werden.

Zu §§ 49 d, 49 e, 49 f

Die Vorschriften bieten Behinderten, die in besonderen Ausbildungsstätten ausgebildet werden müssen, einen zusätzlichen Schutz.

Zu § 49 g

Mit diesen Vorschriften werden die Bestimmungen über die berufliche Fortbildung und Umschulung den besonderen Erfordernissen dieses Personenkreises angepaßt.

Zu Nummer 26 — Achter Abschnitt des Dritten Teils —

Mit § 49 h wird klargestellt, daß das Gesetz auch für die berufliche Bildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt.

§ 49 i berücksichtigt, daß die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes nur insoweit gelten können, als die Besonderheiten der Erziehungshilfe dies zulassen. Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß wegen dieser Besonderheiten der Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages nicht immer möglich ist.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß dieser Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen eine Zulassung zu Prüfungen nach diesem Gesetz erhält.

Zu Nummer 27 — § 49 k —

Die Vorschrift stellt klar, daß dieses Gesetz grundsätzlich auch für die berufliche Bildung in Justizvollzugsanstalten gilt. Die Erfahrungen mit den bisher im Vollzug durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Bildung haben gezeigt, daß eine weitgehende Flexibilität erforderlich ist, um die angestrebten Ausbildungsziele zu erreichen. Das Berufsbildungsgesetz kann daher nur insoweit gelten, als die besonderen Verhältnisse des Vollzuges dies zulassen. Die dafür notwendigen Einzelregelungen können durch den zuständigen Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Zu Nummer 28 — Vierter Teil —

Das Berufsbildungsgesetz ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Bildungssystem und Beschäftigungssystem. Es hat von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die betriebliche Berufsbildung und der Gesetzgebungskompetenz der Länder für die schulische Berufsbildung auszugehen. Wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im dualen System ist deshalb eine wirksame Kooperation zwischen Bund und Ländern.

Schon in den vergangenen Jahren haben sich Bund und Länder um eine bessere Abstimmung bemüht. Die Erfahrungen mit dem „Gemeinsamen Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder" vom 30. Mai 1972 haben jedoch gezeigt, daß das bisherige Instrumentarium nicht ausreicht. Eine wirksame Abstimmung kann nur erreicht werden, wenn Bund und Länder in gleichberechtigter Partnerschaft unter Mitwirkung der an der Berufsbildung Beteiligten zusammenarbeiten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann diese Zusammenarbeit nur durch eine Vereinbarung außerhalb des Berufsbildungsgesetzes geregelt werden. Die Änderungen der Überschrift des Vierten Teils und die Neufassung des Ersten Abschnitts tragen diesen Erfordernissen Rechnung.

§ 50 geht davon aus, daß durch die noch abzuschließende Vereinbarung eine Zentralstelle für berufliche Bildung geschaffen wird, in der auf der Grundlage einer gleichberechtigten Partnerschaft von Bund und Ländern ein wirksames Abstimmungsverfahren institutionalisiert werden soll.

Die bisherigen §§ 50 bis 53 werden ersatzlos gestrichen. Der Bundesausschuß für Berufsbildung kann wegfallen, da im Rahmen der vorgesehenen Zentralstelle für berufliche Bildung ein Gremium gebildet werden soll, dem alle an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen angehören. Dieses Gremium soll neben seiner Mitwirkung bei der Abstimmung von Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen von der Bundesregierung auch zur Beratung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung herangezogen werden können. Mit dieser Lösung wird gleichzeitig auch die notwendige Konzentration der verschiedenen Beratungs- und Abstimmungsgremien im Bereich der beruflichen Bildung erreicht. Sollte diese Regelung nicht ausreichen, bleibt es der Bundesregierung freigestellt, sich außerhalb dieses Gesetzes zusätzlich ein Beratungsgremium zu schaffen.

Zu Nummer 29 — § 54 —

Die Neufassung von Absatz 1 sieht vor, daß der Landesausschuß für Berufsbildung durch die Aufnahme einer besonderen Gruppe der Lehrer an beruflichen Schulen erweitert wird. Ihre Mitwirkung soll wesentlich dazu beitragen, die notwendige Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen schulischer und außerschulischer Berufsbildung auf Landesebene zu fördern.

Absatz 2 regelt neu das Vorschlagsrecht für die Gruppe der Lehrer an beruflichen Schulen. Im übrigen ist die Neufassung der Absätze 2 bis 8 eine Folgeänderung, die durch die Streichung der §§ 51 bis 53 notwendig wird.

Zu Nummer 30 — § 56 —

Mit der Zuerkennung des Stimmrechts für die Lehrer an beruflichen Schulen soll eine gleichberechtigte Mitwirkung aller Gruppen im Berufsbildungsausschuß sichergestellt werden.

Um eine angemessene Beteiligung der betrieblichen Ausbilder im Berufsbildungsausschuß zu gewährleisten, sieht die Neufassung vor, daß je die Hälfte der Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausbilder sein sollten.

Zu Nummer 31 — § 57 —

Satz 1 beinhaltet eine Folgeänderung zu der Änderung von § 56. Mit der Neufassung von Satz 2 wird eine qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses eingeführt. Damit soll erreicht werden, daß in der Regel keine Gruppe geschlossen überstimmt werden kann. Diese Lösung liegt auch im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der beteiligten Gruppen; sie setzt bei den Beteiligten ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus.

Zu Nummer 32 — § 58 —

Durch die Änderungen erhalten die in der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen zusätzliche Mitwirkungsrechte. Der Umfang dieser Mitwirkungsrechte ist so bemessen, daß der Grundsatz der Selbstverwaltung beachtet bleibt und daß die Funktionsfähigkeit der zuständigen Stellen nicht gefährdet wird.

Mit der Ergänzung von Absatz 1 wird festgelegt, daß der Berufsbildungsausschuß in diesem Rahmen jederzeit vom Leiter der zuständigen Stelle Berichterstattung verlangen kann.

Absatz 4 regelt das Mitwirkungsrecht des Berufsbildungsausschusses bei der Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern.

Absatz 5 ermöglicht es dem Berufsbildungsausschuß, seine Vorstellungen über den Einsatz von Finanzmitteln für die Aufgaben der Berufsbildung der zuständigen Stelle einzubringen.

Zu Nummer 33 — Fünfter Teil —

Es muß berücksichtigt werden, daß in den §§ 72 a bis 72 d neue Vorschriften über eine Berufsbildungsstatistik aufgenommen werden.

Zu § 60

Es handelt sich um eine notwendige Aufgabenerweiterung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung im Zusammenhang mit der Abstimmung von Bund und Ländern. In der nach § 50 Abs. 1 vorgesehenen Vereinbarung mit den Ländern soll geregelt werden, in welcher Weise des Bundesinstitut im Rahmen der Abstimmung mit Aufträgen befaßt werden kann.

Zu §§ 72 a bis 72 d

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Verbesserung des statistischen Instrumentariums in der beruflichen Bildung notwendig ist. Deshalb soll mit den Vorschriften der §§ 72 a bis 72 d eine Berufsbildungsstatistik als Bundesstatistik eingeführt werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß nur die unbedingt notwendigen Daten erhoben werden und daß weder die zuständigen Stellen noch die Ausbildenden mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand belastet werden. Auch wird darauf geachtet, daß die durch die Berufsbildungsstatistik entstehenden Kosten sich in einem vertretbaren Rahmen halten.

Zu § 72 a

Absatz 1 enthält die in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Stat.Ges.) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) vorgeschriebenen gesetzlichen Anordnungen und bestimmt den Zweck der Statistik.

Absatz 2 regelt die Mitwirkungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit, deren Unterstützung bei der methodischen Vorbereitung und Auswertung der Berufsbildungsstatistik erforderlich erscheint.

Gemäß Absatz 3 sollen die notwendigen Daten soweit wie möglich nicht durch Einzelerhebungen bei den Auskunftspflichtigen (vgl. § 72 c) erfaßt, sondern aus bereits bei den zuständigen Stellen oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorliegenden Unterlagen entnommen werden. Neben dem Ausschluß von Doppelbefragungen soll dadurch insbesondere erreicht werden, die Erstellung von Primärstatistiken auf der Grundlage von Individualbefragungen auf ein unvermeidbares Minimum zu beschränken, um den für die statistischen Ämter entstehenden Zeit-, Kosten- und Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten.

Die Absätze 4 und 5 regeln den notwendigen Datenschutz (vgl. § 12 Stat.Ges.) und entsprechen dessen Erfordernissen.

Zu § 72 b

Absatz 1 bestimmt unter den Nummern 1 bis 4 zunächst den Maximalumfang der zu erhebenden Einzelangaben und legt zugleich den zeitlichen Mindestabstand zwischen den jeweiligen statistischen Erhebungen fest. Auf Grund der in Absatz 2 ausgesprochenen Ermächtigung kann die Durchführung der Erhebungen nach Umfang und Zeitpunkt jeweils flexibel geregelt werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, die Erhebungen ganz oder teilweise auf eine repräsentative Auswahl zu beschränken.

Der weitaus überwiegende Teil der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Daten liegt heute bereits bei den maßgebenden zuständigen Stellen für deren eigene Zwecke vor (vgl. § 72 a Abs. 3). Diese Angaben bilden auch unter Berücksichtigung des künftigen Datenschutzgesetzes eine ausreichende Grundlage für die Erstellung der bundeseinheitlichen Berufsbildungsstatistik.

Für die Erhebung nach Beschäftigungsgrößenklasse der Ausbildungsstätten (Absatz 1 Nr. 1 a) erscheint eine Einteilung in maximal vier Klassen ausreichend.

Zu § 72 c

Im einzelnen wird festgelegt, wer gemäß § 72 b Abs. 1 für die Erteilung der Angaben auskunftspflichtig ist.

Zu § 72 d

Die hier statuierte Berichtspflicht ermöglicht es, abgesicherte und regelmäßig fortgeschriebene bundeseinheitliche Daten über die Lage der beruflichen Bildung, insbesondere für die kurz- und mittelfristige Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und Regionen transparent und verfügbar zu machen.

Nach Satz 2 soll der Bericht eine Trendaussage bezüglich des Ausbildungsstellenmarktes enthalten. Sie dient einmal dazu, bei Bedarf rechtzeitig flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsstellenmarktes einzuleiten, zum anderen, eine bedarfsorientierte Berufswahl zu erleichtern, Vorschläge zur Mängelbeseitigung zu unterbreiten sowie die Entwicklung neuer Methoden zur exakteren Prognostizierung des Bedarfs zu fördern.

Mit dem Trendbericht sollte zugleich auf freiwilliger Basis der Versuch unternommen werden, durch eine Befragung der Ausbildungsstätten zum 30. April des Jahres für das folgende Ausbildungsjahr die tatsächlichen Angebots- und Nachfrageverhältnisse auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu erfassen. Dabei muß eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, den Spitzenorganisationen der Wirtschaft, den Bundes- und Länderministerien sowie der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen.

Die Zahl der ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen sowie die Zahl der angebotenen und unbesetzten Ausbildungsplätze liefert z. Z. nur die Geschäftsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit. Diese Angaben sind aber abhängig von der Inanspruchnahme der Berufsberatung der Arbeitsämter. Z. Z. nehmen ca. zwei Drittel der Schulabgänger die Berufsberatung in Anspruch. Die Berufsberatung als Dienstleistungseinrichtung beruht auf dem Grundgedanken der Freiwilligkeit ihrer Inanspruchnahme durch Personen. Diese Freiwilligkeit muß aus gewichtigen Gründen erhalten bleiben. Den Arbeitsämtern wird ca. 60 bis 70 % des Ausbildungsstellenangebots bekannt. Deshalb besteht z. Z. ein unvollständiges Bild der tatsächlichen Angebots- und Nachfrageverhältnisse auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Die Zahlen über die 1 bis 2 Monate nach Schuljahresende noch nicht untergebrachten Stellenbewerber und die unbesetzten Ausbildungsstellen sind somit für eine Lagebeurteilung noch nicht aussagekräftig genug.

Die zu erwartende Zahl an ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen für das laufende Jahr kann nur anhand der sich aus den Schulstatistiken ergebenden voraussichtlichen Zahlen der Schulabgänger in Verbindung mit Angaben aus anderen relevanten Statistiken geschätzt werden.

Bezüglich der zu erwartenden Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze müßte die vorstehend genannte, noch zu entwickelnde Umfrage bei den Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

Zu Nummer 34 — § 73 —

Im Gegensatz zum geltenden Gesetz sieht die Neufassung vor, daß § 98 anwendbar bleibt; dadurch soll erreicht werden, daß auch im Handwerk Verstöße gegen die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes geahndet werden können.

Mit Satz 2 wird klargestellt, daß der nach der Handwerksordnung bestehende Berufsbildungsausschuß auch für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen zuständig ist, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben erfolgt.

Zu Nummer 35 — § 77 —

Mit der Neufassung von Absatz 2 soll klargestellt werden, daß die Geschäftsführung für die Abnahme der Ausbildungsmeisterprüfung im graphischen Gewerbe bei der Industrie- und Handelskammer liegt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Die Industrie- und Handelskammer soll deshalb auch die Prüfungsordnung erlassen und die Prüfungsgebühren festsetzen und erheben können.

Die im Absatz 3 aufgenommene zusätzliche Verweisung auf § 38 enthält eine notwendige verfahrensrechtliche Klarstellung.

Zu Nummer 36 — § 79 —

Durch den bei Absatz 1 Satz 1 eingeschobenen neuen Halbsatz wird klargestellt, daß die Landwirtschaftskammmer auch dann zuständig ist, wenn die Ausbildung in landwirtschaftlichen Berufen ganz oder teilweise nicht in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt wird.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 Satz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Zahl der zuständigen Stellen zu verringern.

Zu Nummer 37 — § 80 —

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, daß auch andere gleichwertige Bildungseinrichtungen die fachliche Eignung als Ausbilder in der Landwirtschaft vermitteln können.

Zu Nummer 38 — § 81 —

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird klargestellt, daß die zuständige Behörde mehrere Meisterprüfungsausschüsse errichten kann.

Durch die Anfügung der Sätze 3 und 4 in Absatz 1 wird klargestellt, daß die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes auch die Geschäftsführung für die Meisterprüfung in der Landwirtschaft wahrnehmen. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Die zuständigen Stellen sollen dem-

nach auch die Prüfungsordnungen erlassen und die Prüfungsgebühr festsetzen und erheben können.

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird festgelegt, daß entsprechend der bisherigen Praxis der Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule bei der Zulassung zur Meisterprüfung zu berücksichtigen ist. Die Anrechnung soll jedoch auf ein Jahr begrenzt werden, da der Besuch einer Fachschule die geforderten praktischen Tätigkeiten nicht voll ersetzen kann.

Zu Nummer 39 — § 82 —

Im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur der Landwirtschaft in den einzelnen Bundesländern ist der Erlaß der Rechtsverordnung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen.

Zu Nummer 40 — § 83 —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Nummer 41 — § 84 —

Im Hinblick auf die relativ geringe Zahl von Ausbildungsverhältnissen, die im Bereich des öffentlichen Dienstes unter das Berufsbildungsgesetz fallen, ist eine Verringerung der Zahl der zuständigen Stellen dringend erforderlich. Dies liegt auch im Interesse einer notwendigen Verwaltungsvereinfachung. Die derzeitige Vielzahl von zuständigen Stellen in diesem Bereich erschwert die wirksame Durchsetzung des Berufsbildungsgesetzes.

Die Neufassung von § 84 Abs. 1 soll ermöglichen, daß auch für den Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden eine einzige zuständige Stelle bestimmt werden kann. Die im letzten Satz des Absatzes 1 aufgenommene Ergänzung soll ebenfalls zu einer Verringerung der zuständigen Stellen für den Bereich des öffentlichen Dienstes führen. Dies kann insbesondere für solche Ausbildungsberufe zweckmäßig sein, die mit Ausbildungsberufen anderer Bereiche vergleichbar sind.

Zu Nummer 42 — § 87 —

Die Ergänzung soll eine Verringerung der Zahl der zuständigen Stellen ermöglichen, da im Geltungsbereich des § 87 auf die einzelne Kammer nur eine relativ geringe Zahl von Ausbildungsverhältnissen entfällt.

Zu Nummer 43 — § 91 —

Die Ergänzung soll eine Verringerung der Zahl der zuständigen Stellen im Bereich der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern ermöglichen.

Zu Nummer 44 — § 99 —

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der §§ 23 und 45.

Zu Nummer 45 — § 100 —

Die Änderungen der Handwerksordnung ergeben sich größtenteils als Folge aus der Änderung des Berufsbildungsgesetzes. Die Streichung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils bedeutet, daß für die berufliche Bildung Behinderter im Handwerk künftig die neugefaßten Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 48 bis § 49) gelten.

Die Änderungen von § 54 Abs. 1 Nr. 3 und § 67 Abs. 3 bezwecken eine sinnvolle Abgrenzung der Aufgaben zwischen Handwerkskammer und Handwerksinnung.

Zu Nummer 46 — § 102 —

Die Vorschrift lehnt sich an § 102 des geltenden Gesetzes an. Die Neufassung geht im übrigen davon aus, daß im Handwerk künftig in erster Linie die Handwerkskammern einen Schlichtungsausschuß errichten können. Die Handwerksinnungen können den Schlichtungsausschuß nur noch dann errichten, wenn sie von der Handwerkskammer dazu besonders ermächtigt werden.

Zu Nummer 47 — § 108 —

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 soll klargestellt werden, daß schon vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1969 bestehende und privilegierte Einrichtungen und die durch ihren Besuch erworbenen Qualifikationen erhalten bleiben. Die Vorschrift hat vor allem praktische Bedeutung für etwa 3 000 Ausbildungsplätze des Bayerischen Jugendwerkes.

Zu Nummer 48 — § 111 a —

Aufgrund dieses Gesetzes treten Zuständigkeitsänderungen ein. Der neueingefügte § 111 a soll einen reibungslosen Übergang von Aufgaben und Zuständigkeiten sicherstellen.

Zu Nummer 49

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der §§ 51 bis 53.

Zu Artikel 2 — Ermächtigung für Neubekanntmachung des Berufsbildungsgesetzes —

Die durch dieses Gesetz getroffenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes machen aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit eine Neubekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 3 — Änderung des Einkommensteuergesetzes —

In die Vorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 EStG wird ein Buchstabe d eingefügt. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundes-

rates in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung die Bildung einer den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklage für Berufsausbildungsverhältnisse zuzulassen. Die Rücklage kann sowohl von buchführenden als auch von nichtbuchführenden Betrieben für die bereits bestehenden und die zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze in Anspruch genommen werden. Für die nach dem Stand zum 31. Dezember 1975 vorhandenen betrieblichen Ausbildungsplätze kann eine Rücklage von jeweils 2 000 DM, für die darüber hinaus neu geschaffenen Ausbildungsplätze eine Rücklage von jeweils 6 000 DM gebildet werden.

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG wird die Rücklage für die begünstigten Ausbildungsverhältnisse als Betriebsausgabe abgezogen und bei der Reduzierung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse anteilig als Betriebseinnahme erfaßt.

Für die Höhe der Rücklage ist die Zahl der Auszubildenden im Betrieb am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres maßgebend. Nach dem Berufsbildungsgesetz müssen Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle in ein Verzeichnis eingetragen werden. Diese zuständige Stelle hat dem Steuerpflichtigen die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse zu den maßgebenden Stichtagen jeweils zu bescheinigen.

Die Rücklage soll erstmals für die nach dem 30. Dezember 1976 endenden Wirtschaftsjahre zugelassen werden. Sie wird in ihrer Höhe in den späteren Wirtschaftsjahren nach dem Stand der Ausbildungsverhältnisse am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres angepaßt.

Zu Artikel 4 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 — Inkrafttreten —

Das Gesetz soll in Artikel 1 und 2 zum 1. Januar 1977, im übrigen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Entwurf für ein Verwaltungsabkommen

Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Abstimmung im Bereich der beruflichen Bildung

Artikel 1

Zentralstelle für berufliche Bildung

Bund und Länder errichten eine Zentralstelle für berufliche Bildung (Zentralstelle) im Sinne von § 50 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder arbeiten im Rahmen der Zentralstelle unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der beruflichen Bildung zusammen. Die Zusammenarbeit hat das Ziel, insbesondere die Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen des Bundes und die Rahmenlehrpläne der Länder aufeinander abgestimmt zu entwickeln. Sie kann sich auch auf sonstige Angelegenheiten erstrecken, in denen eine Abstimmung erforderlich ist.

(2) Die Zentralstelle kann die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung beraten.

Artikel 3

Organe

Die Organe der Zentralstelle sind:

1. der Bund-Länder-Ausschuß,
2. der Zentralausschuß.

Artikel 4

Bund-Länder-Ausschuß

(1) Dem Bund-Länder-Ausschuß gehören je ein Beauftragter der Landesregierungen und drei Beauftragte der Bundesregierung an. Die Beauftragten haben Stellvertreter.

(2) Der Bund-Länder-Ausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres abwechselnd aus den Gruppen der Beauftragten der Bundesregierung und der Beauftragten der Landesregierungen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Beauftragten der Bundesregierung führen eine Stimme, die Beauftragten der Landesregierungen je eine Stimme. Der Bund-Länder-Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von neun Stimmen, unter denen die Stimme der Beauftragten der Bundesregierung sein muß. Ein Beschluß bindet nur den, der zugestimmt hat.

(4) Der Bund-Länder-Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Zentralausschuß

(1) Dem Zentralausschuß gehören an:

1. sechs Beauftragte der Arbeitgeber,
   wobei Ausbilder beziehungsweise in der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen angemessen vertreten sein sollen,
2. sechs Beauftragte der Arbeitnehmer,
   wobei Ausbilder beziehungsweise in der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen angemessen vertreten sein sollen,
3. sechs Beauftragte der Lehrer an beruflichen Schulen,
4. drei Beauftragte der Bundesregierung,
5. fünf Beauftragte der Landesregierungen,
6. ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Beauftragten haben Stellvertreter.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, die Beauftragten der Bundesregierung auf deren Vorschlag, der Beauftragte der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Vorschlag vom zuständigen Bundesminister für längstens fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Lehrer an beruflichen Schulen werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Verbände der Lehrer an beruflichen Schulen und entsprechenden selbständigen Vereinigungen vom Bundesrat für längstens fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Länder werden vom Bundesrat für längstens fünf Jahre berufen.

(3) Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Lehrer an beruflichen Schulen, der Länder und des Bundes vorgeschlagen. Der Vorsit-

zende und sein Stellvertreter sollen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören.

(4) Die Tätigkeit im Zentralausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Verdienstausfälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Der Zentralausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bund-Länder-Ausschusses bedarf.

Artikel 6

Geschäftsstelle

(1) Bei der Zentralstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses und Zentralausschusses vorzubereiten, Vorschläge für die Einsetzung von Expertenarbeitsgruppen zu unterbreiten und die laufenden Verwaltungsarbeiten der Zentralstelle zu führen.

(2) Das Nähere über Sitz, Einrichtung, personelle Besetzung und Finanzierung der Geschäftsstelle wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 7

Abstimmungsverfahren

(1) Der Zentralausschuß berät über die Vorschläge zur gemeinsamen Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen, Fortbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen oder über sonstige abstimmungsbedürftige Angelegenheiten auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder von mindestens sieben seiner Mitglieder nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(2) Beschlüsse über Vorschläge nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens 18 Mitgliedern des Zentralausschusses. Die Vorschläge sind dem Bund-Länder-Ausschuß zuzuleiten.

(3) Den Beratungen des Bund-Länder-Ausschusses sollen die im Zentralausschuß beschlossenen Vorschläge, insbesondere zur gemeinsamen Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen, Fortbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zugrunde gelegt werden. Der Bund-Länder-Ausschuß beschließt über die Vorschläge des Zentralausschusses.

(4) Der Bund-Länder-Ausschuß kann zur detaillierten Erarbeitung von Entwürfen entsprechend den Beschlüssen gemäß Absatz 3 Aufträge an Expertenarbeitsgruppen, das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und sonstige Institutionen erteilen. Aufträge an das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung bedürfen der Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung.

(5) Die Entwürfe gemäß Absatz 4 werden dem Zentralausschuß zur Stellungnahme zugeleitet.

(6) Nach Vorliegen der Stellungnahme des Zentralausschusses beschließt der Bund-Länder-Ausschuß abschließend über die Entwürfe und leitet sie zur weiteren Veranlassung der Bundesregierung bzw. den Landesregierungen zu.

Artikel 8

Beratung der Bundesregierung

(1) Die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung (Artikel 2 Abs. 2) wird vom Zentralausschuß wahrgenommen.

(2) Bei der Beratung nach Absatz 1 haben die Beauftragten der Bundesregierung (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4) kein Stimmrecht. Der Zentralausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

Dieses Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals zum ... gekündigt werden. Das Abkommen tritt am ... in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Verwaltungsabkommens

1. Allgemeine Begründung

Ein wirksames Abstimmungsverfahren ist eine zentrale Aufgabe bei der Reform der beruflichen Bildung. Deshalb ist es notwendig, daß ergänzend zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zwischen Bund und Ländern ein Verwaltungsabkommen zur Errichtung einer Zentralstelle für berufliche Bildung abgeschlossen wird, durch welches sowohl das Instrumentarium als auch das Verfahren bei der Abstimmung insbesondere der Ausbildung- und Fortbildungsordnungen des Bundes und der Rahmenlehrpläne der Länder festgelegt wird. Ein solches Abkommen trägt den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung und ermöglicht eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Die Erfahrungen mit dem „Gemeinsamen Ergebnisprotokoll" vom 30. Mai 1972 haben gezeigt, daß bei einem Abstimmungsverfahren die Mitwirkung aller an der Berufsausbildung Beteiligten (Bund, Länder, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer) notwendig ist. Diese Mitwirkung stellt sicher, daß das Abstimmungsergebnis die Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieb und Berufsschule berücksichtigt.

Bei der Errichtung der Zentralstelle werden deshalb zwei Ebenen unterschieden:

a) Bund-Länder-Ausschuß als Beschluß-Ebene,

b) Zentralausschuß als Mitwirkungs- und Beratungsebene.

Während der Bund-Länder-Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen die Einleitung des Abstimmungsverfahrens als auch die Empfehlungen zur Inkraftsetzung der Ordnungsmittel nach erfolgter Abstimmung beschließt, wirken im Zentralausschuß alle an der Berufsausbildung Beteiligten mit.

Die Zusammensetzung des Zentralausschusses entspricht dem bisherigen Bundesausschuß für Berufsbildung, erweitert um die Lehrergruppe. Im Interesse einer wünschenswerten Straffung der Organisation der Berufsbildung soll der Zentralausschuß deshalb auch die Aufgabe der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung übernehmen.

2. Einzelbegründung

Artikel 1

Durch die Bezugnahme auf § 50 des Berufsbildungsgesetzes wird darauf hingewiesen, daß mit der Errichtung der Zentralstelle die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes ergänzt werden.

Artikel 2

Die Zentralstelle für berufliche Bildung soll insbesondere die Abstimmung von Ausbildungsordnungen, Fortbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen sicherstellen, aber auch andere abstimmungsbedürftige Angelegenheiten behandeln.

Artikel 3

Hier werden die Organe der Zentralstelle genannt.

Artikel 4

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sollen im Bund-Länder-Ausschuß die Bundesregierung und alle Bundesländer vertreten sein. Nur bei dieser Zusammensetzung kann davon ausgegangen werden, daß die Abstimmungsergebnisse sowohl in den Ausbildungsbetrieben als auch in den Berufsschulen wirksam werden.

Abstimmungsergebnisse sollen mit einer qualifizierten Mehrheit von neun Stimmen beschlossen werden, damit eine Realisierung der Abstimmungsergebnisse im ganzen Bundesgebiet erreicht wird.

Artikel 5

Im Zentralausschuß sind alle an der Berufsausbildung Beteiligten vertreten.

Artikel 6

Wesentlich für ein wirksames Abstimmungsverfahren ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Die Vorbereitung und Weiterleitung der Beschlüsse der Organe der Zentralstelle sowie der Ablauf des Abstimmungsverfahrens erfordern eine leistungsfähige Organisation, die von der Geschäftsstelle übernommen wird.

Artikel 7

Absatz 1

Das Antragsrecht auf Behandlung von Vorschlägen zur Abstimmung soll sowohl den für die Ordnungsmittel verfassungsrechtlich zuständigen Regierungen (Bund und Länder) als auch den Sozialpartnern (Arbeitgeber und Gewerkschaften) ermöglicht werden.

Absatz 2

Für einen Beschluß über Vorschläge von Projekten zur Abstimmung ist eine qualifizierte Mehrheit von

18 Stimmen erforderlich, weil ein erfolgreiches Abstimmungsverfahren nur dann zu erwarten ist, wenn es von .einer breiten Mehrheit getragen wird.

Absatz 3

Der Bund-Länder-Ausschuß soll über die Vorschläge zur Abstimmung beraten und beschließen, die ihm vom Zentralausschuß zugeleitet werden.

Absatz 4

Der Bund-Länder-Ausschuß kann Expertenarbeitsgruppen, das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung oder andere geeignete Institutionen mit der Ausarbeitung von abgestimmten Entwürfen beauftragen.

Absatz 5

Die Stellungnahme des Zentralausschusses zu den vorliegenden abgestimmten Entwürfen stellt die Mitwirkung aller an der Berufsausbildung Beteiligten vor dem Beschluß über das Abstimmungsergebnis sicher.

Absatz 6

Die Beschlußfassung des Bund-Länder-Ausschusses über das Abstimmungsergebnis soll sicherstellen, daß von einer Realisierung des Abstimmungsergebnisses durch die für die Inkraftsetzung zuständigen Regierungen (Bund und Länder) ausgegangen werden kann.

Artikel 8

Die Bundesregierung soll sich bei der Beratung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung des Zentralausschusses bedienen. Dabei haben die Vertreter der Bundesregierung kein Stimmrecht.

Artikel 9

In diesem Artikel wird die Inkraftsetzung des Abkommens und die Kündigung geregelt.